

78/1

Ermittelt

Deutsche Reichspost

Lehrvertrag

Zwischen der Deutschen Reichspost, vertreten durch den

1) de

in

, als Lehrherrn einerseits

und dem

in

als dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings

in

geboren am

in

, anderseits

wird folgender Lehrvertrag abgeschlossen.

Für den Fall, daß der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (zur Zeit § 1822 Ziffer 6 BGB.) zur Wirksamkeit des Vertrags erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bis zum beizubringen.

§ 1

Pflichten des Lehrherrn

Der

1) de

nimmt den Lehrling

in

in

als

Lehrling

auf und verpflichtet sich, ihn in allen zum Telegraphenbauhandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Telegraphenbauhandwerker auszubilden.

1) Vorsteher des Ausbildungs-Telegraphenbauamts oder der Bau- und Lehrwerkstätte oder Vertreter des Vorstehers.

Dauer der Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt drei aufeinanderfolgende Jahre und beginnt am Falls der auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, gilt der folgende Werktag als Lehrbeginn. Die ersten zwei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während deren beide Parteien durch schriftliche fristlose Kündigung unter Ausschluß jedes Entschädigungsanspruchs den Vertrag aufheben können. Erfolgt in der vorbezeichneten Zeit eine Kündigung nicht, so ist der Vertrag rechtswirksam.

Bleibt der Lehrling während der Lehrzeit infolge Krankheit oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen insgesamt mehr als ein Vierteljahr von der Arbeit fern, so findet eine Verlängerung der Lehrzeit um diejenige Zeit statt, die den Zeitraum von einem Vierteljahr überschreitet.

Vergütung

Der Lehrling erhält während der Lehrzeit eine Vergütung, deren Höhe sich nach der in der Lohn tafel zum Tarifvertrage nachrichtlich aufgenommenen Bestimmung richtet.

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes anständig zu betragen, den Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen, die vorgeschriebenen Arbeits- und Schulstunden pünktlich einzuhalten und die ihm aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Nach beendeter Lehrzeit ist er verpflichtet, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich, den Lehrling zur Erfüllung der ihm aus dem Lehrvertrag obliegenden Verpflichtungen anzuhalten, sein Betragen außerhalb der Arbeitszeit zu überwachen, und übernimmt es, für angemessene Wohnung, Kleidung und Beköstigung des Lehrlings zu sorgen.

Auflösung des Lehrvertrags

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag durch fristlose Kündigung vorzeitig aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind besonders anzusehen:

I. Von seiten der Deutschen Reichspost, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. beim Vertragsabschluß.
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel.
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtenverweigerung.
4. Unvorsichtigkeit mit Feuer oder Licht.
5. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen.
6. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen gegen Arbeitgeber oder Mitarbeiter.
7. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Krankheit.
8. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, Treue, des Fleißes und anständigen Betragens.
9. Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Werkschulen.

(In allen diesen Fällen kann die fristlose Entlassung nur binnen einer Woche erfolgen, nachdem die Verfehlung dem Lehrherrn bekanntgeworden ist.)

II. Von seiten des Lehrlings aus folgenden Gründen:

1. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.
2. Verleitung oder Versuch der Verleitung zu Handlungen gegen die Gesetze oder die guten Sitten oder Begehen solcher Handlungen mit Familienangehörigen durch die für den Lehrling in Betracht kommenden Vertreter der Deutschen Reichspost.
3. Vorenthaltung der Vergütung.
4. Erweisbare, bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht erkennbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit.
5. Vernachlässigung der gesetzlichen Verpflichtungen in einer die Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise durch die Deutsche Reichspost.
6. Mißbrauch des Rechtes der väterlichen Zucht.
7. Übergang zu einem anderen Gewerbe oder Beruf.

Erfüllung des Lehrvertrags

Mit Abschluß der Lehrzeit ist das Vertragsverhältnis beendet. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung bei der Deutschen Reichspost steht dem Lehrling nicht zu.

Dieser Vertrag ist doppelt auszufertigen und zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Vertragsparteien und vom Lehrling selbst unterschrieben. Eine Ausfertigung ist dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen.

(Ort) , den
Oberpostdirektionsbezirk

19

Der Lehrherr:

Dienststempel

Der gesetzliche Vertreter:

Der Lehrling: